

Satzung

über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Neuhaus a. Inn

(Ehrenordnung der Gemeinde Neuhaus a. Inn)

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Neuhaus a. Inn (Ehrenordnung der Gemeinde Neuhaus a. Inn):

§ 1 Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neuhaus a. Inn verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) der Bürgermedaille,
- b) des Ehrenbriefs,
- c) der Ehrenurkunde in den Bereichen Sport und Kultur,
- d) der Dankesurkunde

geehrt werden.

§ 2 Die Bürgermedaille

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt für besondere Verdienste in den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft, Soziales oder gesellschaftliches Engagement. Regelmäßig erfolgt sie ab 20 Jahren Vorstand in einem gemeindlichen Verein oder vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit über mindestens 20 Jahre oder nach drei vollen Perioden im Gemeinderat.

§ 3 Der Ehrenbrief

Die Verleihung des Ehrenbriefs setzt langjähriges Engagement oder wiederholte besondere Leistungen bzw. besondere Verdienste in der Zusammenarbeit mit der Gemeinde voraus.

§ 4 Die Ehrenurkunde in den Bereichen Sport und Kultur

Die Ehrenurkunde wird für herausragende Leistungen in den Bereichen Sport und Kultur vergeben.

§ 5 Beschluss

Alle Ehrungen müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Das Recht zum Tragen der Auszeichnungen steht nur der/dem Geehrten persönlich zu.
- 2) Medaillen und Urkunden werden Eigentum der Inhaber; sie verbleiben nach deren Ableben den Erben als Andenken.

§ 7 Widerruf von Ehrungen

- 1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 GO.
- 2) Die Verleihung der Bürgermedaille und des Ehrenbriefs kann unter entsprechender Anwendung des Art. 16 Abs. 2 GO widerrufen werden.
- 3) Bei Widerruf der Verleihung ist die Bürgermedaille und die dazugehörige Urkunde sowie die Urkunde über die Ehrenbürgerschaft (Ehrenbürgerbrief) an die Gemeinde Neuhaus a.Inn zurückzugeben.
- 4) Der Beschluss des Widerrufs bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeinderats.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus a.Inn, den 09.04.2025


Stephan Dorn
Erster Bürgermeister

